

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:**

**P-MPA-E-08-538**

**Gegenstand:**

Bedachung unter Verwendung der Dachbeschichtung „ENKOPUR“ an die bauaufsichtliche Anforderungen hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) nach der Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.8, Ausgabe 2014/1 gestellt werden

**Antragsteller:**

ENKE - WERK  
Johannes Enke GmbH & Co. KG  
Hamburger Straße 16  
40221 Düsseldorf

**Ausstellungsdatum:**

08.07.2014

**Geltungsdauer bis:**

29.10.2018

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Produkt im Sinne der Landesbauordnung anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis mit der gleichen Nummer vom 29.10.2008



# 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

## 1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von Bedachungen unter Verwendung der Dachbeschichtung „ENKOPUR“, die nach den Vorgaben der Bauregelliste A Teil 3 lfd. Nr. 2.8 Ausgabe 2014/1 widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) sein müssen.

## 1.2

Die Bedachung besteht aus einer praxisgerechten Unterkonstruktion, Dampfsperre, Wärmedämmung, Zwischenlage und der Dachbeschichtung „ENKOPUR“.

## 1.3 Anwendungsbereich

Die Bedachung darf bei solchen Gebäuden eingesetzt werden, deren Dächer widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) sein müssen. Die Bedachung darf bei Dachneigungen bis 20° eingesetzt werden.

# 2 Anforderungen an die Bauart

## 2.1 Anzuwendendes Prüfverfahren

### 2.1.1

Nach den Vorgaben der Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.8, Ausgabe 2014/1 wurden Prüfungen entsprechend DIN V ENV 1187, Prüfverfahren 1 (Ausgabe Oktober 2006) durchgeführt mit Berücksichtigung der Anwendungsregeln nach DIN V ENV 1187, Prüfverfahren 1, DIN 4102-7 und DIN SPEC 4102-23 (Ausgabe Oktober 2011, Abschnitte 1,2,3,4 und 7).

### 2.1.2

Der Antragsteller erklärt, dass in der Bedachung keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Anwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen der Bauart auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.



## 2.2 Bestimmungen für die Ausführung

### 2.2.1 Unterkonstruktion

Die Bedachung darf auf alle Unterkonstruktionen, mindestens der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 oder Klasse E nach DIN EN 13501-1, unter Bezug des gültigen Regelwerk des Deutschen Dachdeckerhandwerks einschließlich Stahltrapezprofile mit oberseitig zusätzlich angeordnetem Glattblech eingesetzt werden.

### 2.2.2 Dampfsperre

Unterhalb der Wärmedämmschicht dürfen beliebige Dachlagen, z.B. Dampfsperren mindestens der Baustoffklasse DIN 4102-1: B2 oder Brandklasse E nach DIN EN 13501-1 angeordnet werden.

### 2.2.3 Wärmedämmschicht

EPS-Hartschaum-Rollbahn DAA dm, Dicke  $\geq 50$  mm, nach EN 13163 mit der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 oder Brandklasse E nach 13501-1, mit einer Druckspannung von  $\leq 100$  kPa. Die Rollbahn muss mit einer Bitumenbahn nach DIN V 20000-201 kaschiert sein. Die Glasvlieseinlage der Bitumenbahn muss ein Flächengewicht von mindestens  $100 \text{ g/m}^2$  haben.

### 2.2.4 Zwischenlage

1 Lage Bitumenschweißbahn nach DIN V 200000-201 mit einer talkumierten Feinstabstreuung der Oberfläche. Die Deckschicht muss aus Oxidbitumen mit einer Einlage aus  $\geq 200 \text{ g/m}^2$  Glasvlies und die Unterseite aus einer abschmelzbaren Folie bestehen. Die Bitumenschweißbahn muss die Brandklasse E nach DIN EN 13501-1 haben.

### 2.2.5 Dachhaut

1 Lage Flüssigkunststoffe mit dem Voranstrich "Universal-Voranstrich 933" mit einer Auftragsmenge von etwa  $200 \text{ g/m}^2$ .

Die Abdichtungslage bestehend aus der Einbettschicht aus Flüssigkunststoff mit der Bezeichnung "ENKOPUR". Die Auftragsmenge muss etwa  $2,0 \text{ kg/m}^2$  betragen. Unmittelbar nach dem Auftrag mit dem Flüssigkunststoff wird vollflächig die Einlage aus Polyestervlies ( $110 \text{ g/m}^2$ ) eingelegt. Als Nutzschiicht wird noch mal der Flüssigkunststoff „ENKOPUR“ mit einer Auftragsmenge von  $1,0 \text{ kg/m}^2$  aufgebracht.

### 2.2.6 Weitere Anforderungen

Soweit Anforderungen über das Brandverhalten hinaus gestellt werden, sind gesonderte Nachweise zu erbringen.



### **2.2.7 Einbau der Bedachung**

Die Bedachung darf auf Unterkonstruktionen entsprechend Punkt 2.2.1 bei Dachneigungen bis 20° eingesetzt werden.

## **3 Übereinstimmungsnachweis**

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.8, Ausgabe 2014/1. Danach muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Unternehmers) erfolgen.

Der Unternehmer, der die Bedachung unter Verwendung der Dachbeschichtung „ENKOPUR“ herstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung (Muster siehe Anlage 1) ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Bedachung unter Verwendung der Dachbeschichtung „ENKOPUR“ den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

## **4 Rechtsgrundlage**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.03.2000 in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.8, Ausgabe 2014/1 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

## **5 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.



## 6 Allgemeine Hinweise

### 6.1

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

### 6.2

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

### 6.3

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

### 6.4

Grundlage für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:  
Prüfbericht mit den Bearbeitungsnummer 230009481 vom 08.07.2014  
Prüfbericht mit den Bearbeitungsnummer 230006427 vom 29.10.2008

Erwitte, den 08.07.2014

Leiter der Prüfstelle

(Dipl.-Ing. Köhnen)



Sachbearbeiter

(W. Brune)

## Muster für eine Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Bedachung hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude
- Datum der Herstellung
- widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (Harte Bedachung nach der Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.8, Ausgabe 2014/1)

Hiermit wird bestätigt, dass die Bedachung hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-MPA-E..... des Materialprüfungsamtes NRW vom ..... hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses \*)
- eigener Kontrollen \*)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. \*)

bestätigt.

---

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bestätigung ist dem Bauherren zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszu-  
händigen.)

\*) Nichtzutreffendes streichen